

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 855

Medizinische Zwangsbehandlung

**Rechtsgrundlagen und verfassungsrechtliche Grenzen
der Heilbehandlung gegen den Willen
des Betroffenen**

Von

Jochen Heide



Duncker & Humblot · Berlin

JOCHEN HEIDE

Medizinische Zwangsbehandlung

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 855

Medizinische Zwangsbehandlung

Rechtsgrundlagen und verfassungsrechtliche Grenzen
der Heilbehandlung gegen den Willen
des Betroffenen

Von

Jochen Heide



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Heide, Jochen:

Medizinische Zwangsbehandlung : Rechtsgrundlagen und verfassungsrechtliche Grenzen der Heilbehandlung gegen den Willen des Betroffenen /

Jochen Heide. – Berlin : Duncker und Humblot, 2001

(Schriften zum öffentlichen Recht ; Bd. 855)

Zugl.: Köln, Univ., Diss., 2000

ISBN 3-428-10471-4

Alle Rechte vorbehalten

© 2001 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 3-428-10471-4

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☉

Vorwort

Diese Arbeit beruht auf einer von Herrn Prof. Dr. J. Burmeister betreuten Dissertation, die im Frühjahr 2000 von der juristischen Fakultät der Universität zu Köln angenommen wurde. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur konnten im wesentlichen bis zum Sommer 2000 eingearbeitet werden.

Mein Dank gilt allen, die zum erfolgreichen Abschluß des Promotionsvorhabens beigetragen haben. An erster Stelle zu nennen sind Prof. Dr. W. Rüfner und Prof. Dr. St. Muckel. Während meiner Mitarbeit am Institut für Kirchenrecht der Universität zu Köln förderte Prof. Dr. Rüfner die Arbeit mit Rat und Tat und erstellte freundlicherweise das Zweitgutachten. Ebenso zu Dank verpflichtet bin ich Prof. Dr. St. Muckel, der in schwieriger Situation die Betreuung der Arbeit übernahm und in vielerlei Hinsicht entscheidend zum Gelingen beitrug.

Frau Richterin Sigrid Kunze ist für die Korrektur des Manuskriptes, Frau Benkmann für die freundliche Hilfe bei den Schreibarbeiten zu danken. Wertvolle Unterstützung fand ich weiterhin bei vielen Praktikern aus Gerichtsbarkeit und Psychiatrie, namentlich bei den Mitarbeitern der Rheinischen Kliniken Köln. Für die Bereitschaft, Einblicke in die praktische Arbeit zu gewähren, danke ich.

Meinen Eltern und meiner Frau sei auch an dieser Stelle für jede Unterstützung gedankt.

Stürzelberg, November 2000

Jochen Heide

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand der Untersuchung	19
--	-----------

1. Teil

Rechtsgrundlagen medizinischer Zwangsbehandlung	22
--	-----------

A. Behandlung im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung	22
---	-----------

I. Rechtsgeschichtlicher Überblick	22
---	-----------

1. Das 19. Jahrhundert	22
-------------------------------------	-----------

2. Anfang des 20. Jahrhunderts	27
---	-----------

3. Nationalsozialismus	30
-------------------------------------	-----------

4. Bundesrepublik Deutschland	32
--	-----------

a) Erste Generation der Unterbringungsgesetze	32
--	-----------

b) Zweite Generation der Unterbringungsgesetze	36
---	-----------

c) Dritte Generation der Unterbringungsgesetze	37
---	-----------

5. Zusammenfassung	38
---------------------------------	-----------

II. Zulässigkeit von Zwangsbehandlungen nach geltendem Unterbringungsrecht ..	39
--	-----------

1. Voraussetzungen und Zweck der Unterbringung	39
---	-----------

a) Psychische Krankheit	39
--------------------------------------	-----------

b) Fremdgefährdung	43
---------------------------------	-----------

c) Eigengefährdung	45
---------------------------------	-----------

Exkurs: Art. 23 HVerf	48
------------------------------------	-----------

d) Weitere Voraussetzungen	50
---	-----------

e) Zweck der Unterbringung	50
---	-----------

2. Zulässigkeit von Zwangsbehandlungen	51
a) Überblick über die landesrechtlichen Bestimmungen	52
b) Informations- und Beteiligungsrechte	54
c) Beschränkung auf die Anlaßerkrankung	55
3. Schwerwiegende Eingriffe	56
4. Sonstige medizinische Zwangsmaßnahmen	61
a) Ruhigstellung	61
b) Zwangsernährung	62
5. Absolute Grenzen der Behandlung	62
a) Veränderung der Persönlichkeit im Kernbereich	63
b) Erprobung von Behandlungsverfahren	63
6. Weitere Schranken	67
III. Praktische Bedeutung der Zwangsbehandlung	68
1. Statistische Angaben zur Unterbringung psychisch Kranker	68
2. Praxis der Zwangsbehandlung	69
a) Zwangsbehandelte Patienten	69
b) Gründe für die Behandlungsverweigerung	70
IV. Zusammenfassung	71
B. Medizinische Zwangsmaßnahmen bei strafrechtlicher Unterbringung	72
I. Rechtsgeschichtlicher Überblick	72
II. Unterbringungsentscheidung	76
1. § 81 StPO	76
2. § 63 StGB	77
3. § 64 StGB	78
4. § 126a StPO	79

III. Zulässigkeit von Zwangsbehandlungen	79
1. § 81 StPO	79
2. § 126a StPO	80
3. §§ 63, 64 StGB	81
a) §§ 136 f. StVollzO, §§ 63 f. StGB	81
b) Landesrechtliche Bestimmungen	83
aa) Überblick	83
bb) Beschränkung auf die Anlaßerkrankung	85
cc) Erörterungspflicht	86
dd) Schwerwiegende Eingriffe	86
ee) Absolute Behandlungsgrenzen	88
ff) Einwilligung des Betreuers	89
gg) Zwangsernährung	93
hh) Sonstige Regelungen	94
IV. Praxis der Zwangsbehandlung	94
V. Zusammenfassung	96
C. Weitere Rechtsgrundlagen	98
I. Zwangsbehandlung im Strafvollzug (§ 101 StVollzG)	98
1. Historische Entwicklung	98
2. Systematische Stellung	101
3. Eingriffsermächtigung	101
a) Anwendungsbereich	101
b) Eigengefährdung	102
c) Fremdgefährdung	103
d) Ausschluß von gefährlichen Eingriffen	103
e) Zumutbarkeit	104
4. Eingriffsverpflichtung (§ 101 Abs. 1 Satz 2 StVollzG)	106
5. Gesundheitsschutz und Hygiene	107

6. Zwangsernährung	108
7. Kritik	108
II. Materielles Strafrecht	109
1. Mutmaßliche Einwilligung	109
2. Unterlassungsdelikte	111
a) Allgemeine Heilbehandlung	111
b) Suizidverhinderung	112
3. Notstandsrecht (§ 34 StGB)	114
a) Hoheitliches Handeln	114
b) Rechtfertigung sonstiger Heilbehandlungen	116
III. Polizeirecht	117
IV. Seuchenrecht	120
1. Geschlechtskrankheiten	120
2. Bundes-Seuchengesetz	122
3. Gründe für die Ungleichbehandlung	123
V. Weitere Formen mittelbaren Behandlungszwangs	124
1. Sozialrecht	125
2. Wehrrecht	126
3. Weitere Beispiele	126
D. Betreuungsrechtliches Konzept	127
I. Einführung	127
1. Bestellung des Betreuers	128
2. Das betreuungsrechtliche Innenverhältnis	130
a) Rechtsnatur	130
b) § 1901 BGB	131
c) Zwangsbefugnisse des Betreuers	133

II. Heilbehandlung und Betreuungsrecht	135
1. Grundsätze	135
a) Bestellung des Betreuers	135
b) Befugnisse im Außenverhältnis	136
aa) Vorrang des Betreuerwillens	136
bb) Entscheidung nach der Einwilligungsfähigkeit	137
2. Einwilligungsfähigkeit	140
a) Rechtsnatur der Einwilligung	141
b) Verhältnis zur Geschäftsfähigkeit	142
c) Verhältnis zum natürlichen Willen	144
d) Intellektuelle Voraussetzungen	146
aa) Einsichtsfähigkeit	146
bb) Urteilsfähigkeit	148
cc) Relativität der Anforderungen	149
e) Krankheitsbedingte Einwilligungsunfähigkeit	150
f) Steuerungsfähigkeit	152
g) Rationalität der Entscheidung	153
h) Zusammenfassung	156
3. Zwangsbehandlung	156
a) Einwilligung gegen den Willen des Betreuten	157
b) Durchsetzung des Betreuerwillens	158
4. Grenzen der Betreuerbefugnisse	161
a) § 1904 BGB	161
aa) Grundsätze	161
bb) Gesundheitlicher Schaden	163
cc) Gefahrbegriff	164
dd) Ausgewählte Einzelfragen	165
ee) § 1904 S. 2 BGB	168
ff) Kritik	169

b) Heilversuche	170
c) Vetorechte	171
III. Praktische Bedeutung	173
IV. Zusammenfassung	175

2. Teil

Verfassungsrechtliche Grenzen medizinischer Zwangsbehandlung	177
A. Betroffene Grundrechtspositionen	177
I. Recht auf körperliche Unversehrtheit	177
1. Grundsätze	177
2. Ausschluß geringfügiger Beeinträchtigungen	178
3. Medizinische Zwangsmaßnahmen	179
II. Recht auf Leben	180
III. Art. 104 Abs. 1 S. 2 GG	181
IV. Menschenwürde	182
1. Grundsätze	182
2. Schutzbereich	182
a) Personaler Schutzbereich	183
b) Sachlicher Schutzbereich	183
3. Menschenwürde psychisch Kranker	184
4. Praktische Relevanz	187
a) Humanexperiment	187
b) Heimliche Medikamentenvergabe	187
c) Zwangsbehandlung an sich	188
d) Zwangsspende von Organen	189

V. Das sog. Selbstbestimmungsrecht	189
1. Befund	189
2. Verfassungsrechtliche Verortung des Rechts auf Selbstbestimmung	190
a) Selbstbestimmung im privatrechtlichen Behandlungsverhältnis	190
b) Selbstbestimmungsrecht als negative Seite der Rechte aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG	191
c) Das Selbstbestimmungsrecht als Grundlage freiheitsrechtlicher Gewährleistung	193
VI. Allgemeines Persönlichkeitsrecht	194
1. Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	194
a) Schutz der persönlichen Lebenssphäre	195
b) Schutz der Grundbedingungen der Persönlichkeit	195
2. Bezüge zur Heilbehandlung	196
a) Fehlende Abgrenzungsmöglichkeit	197
b) Verhältnis des Rechts auf körperliche Unversehrtheit zu anderen Grundrechten	198
VII. Zwischenergebnis	199
B. Rechtfertigung von Eingriffen	200
I. Gesetzesvorbehalt	200
II. Systematisierung der bestehenden Eingriffsbefugnisse	200
1. Drittschützende Eingriffe	201
2. Eingriffe zur Wahrung der Ordnung in der Anstalt	202
3. Schutz des Kranken vor sich selbst	203
III. Verfassungsrechtliche Grenzen des Drittschutzes	203
1. Verhältnismäßigkeit	204
2. „Feste“ Grenze für Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit	205
3. Wesensgehalt	206

IV. Anstaltszweck	206
V. Verfassungsrechtliche Grenzen des Schutzes des Kranken vor sich selbst	208
1. Der Schutz des Menschen vor sich selbst	210
a) Überblick über die Problemstellung	210
b) Verfassungsunmittelbare Rechtfertigungen	212
aa) Schutzpflichten	212
bb) Grundrechtsmündigkeit	215
cc) Sozialstaatsprinzip	217
c) Der Schutz des Menschen vor sich selbst im Rahmen eines Gesetzesvorbehaltes	220
2. Medizinische Zwangsbehandlung zum Schutz des Kranken	223
a) Problemstellung	223
b) Heilbehandlung als Ausgleich von Defiziten	225
3. Verhältnismäßigkeit	225
a) Heilbehandlung als Kompensation der Freiheitsentziehung	225
b) Alternativen zur Zwangsbehandlung im geltenden Recht	228
aa) Betreuung als milderes Mittel	228
bb) Vergleich der landesrechtlichen Bestimmungen	229
c) Zwangsbehandlung zum Ausgleich individueller Defizite	231
aa) Einsichtsfähigkeit	231
bb) Schwere des Eingriffs	233
cc) Grad der Gefahr	234
4. Konsequenzen	234
C. Zusammenfassung	235
Literaturverzeichnis	238
Anhang: Auszüge aus den landesrechtlichen Bestimmungen	251
Personen- und Sachregister	267

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Orte
a.F.	alte Fassung
abgedr.	abgedruckt
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
abw.	abweichend
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AG	Amtsgericht
allg.	allgemein
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794
Alt.	Alternative
Ambl.	Amtsblatt
AMG	Arzneimittelgesetz
amtl.	amtlich
Anm.	Anmerkung
Aufl.	Auflage
bay.	bayerisch
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
Bbg.	Brandenburg
Bd.	Band
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BK	Bonner Kommentar zum Grundgesetz
bremer	bremer
BSeuchG	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen, Bundes-Seuchengesetz
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BtÄndG	Betreuungsrechtsänderungsgesetz vom 25. 6. 1998
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BtPrax	Betreuungsrechtliche Praxis
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache

BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BW	Baden-Württemberg
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DVBbl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EinigungsV	Einigungsvertrag vom 31. 8. 1990
Erl.	Erläuterung
f. / ff.	folgende / fortfolgende
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FEVS	Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte
FGG	Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit
FN	Fußnote
FuR	Familie und Recht
GBI.	Gesetzblatt
GeschlKrG	Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten
GG	Grundgesetz
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
Hamb.	Hamburg
hess.	hessisches
HFEG	Hessisches Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher oder alkoholsüchtiger Personen vom 19. 5. 1952
hmb.	hamburgisches
HS	Halbsatz
HVerf	Verfassung des Landes Hessen
JMBI.	Justiz- und Ministerialblatt
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristen-Zeitung
KG	Kammergericht
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
LG	Landgericht
Ls.	Leitsatz
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LT-Drs.	Landtags-Drucksachen
M.-V.	Mecklenburg-Vorpommern
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MedR	Medizinrecht
MPG	Medizinprodukte-Gesetz

MRVG	Maßregelvollzugsgesetz
MVollzG	Maßregelvollzugsgesetz
mwN.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NDS	Niedersachsen
neurol.	neurologisch
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungsreport Zivilrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NW	Nordrhein-Westfalen
NZWehrR	Neue Zeitschrift für Wehrrecht
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PolG	Polizeigesetz
PrOVG	Preußisches Oberverwaltungsgericht
PrOVGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts
psych.	psychiatrisch
PsychKG	Psychisch-Kranken-Gesetz / Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RhPfl.	Rheinland-Pfalz
Rn.	Randnummer
R&P	Recht und Psychiatrie (Zeitschrift)
Rz.	Randziffer
S.	Seite / Satz
s.	siehe
s.o.	siehe oben
s.u.	siehe unten
Saarl.	Saarland
Sächs.	Sächsisches
schl.-h.	schleswig-holsteiner
SGB	Sozialgesetzbuch
SH	Schleswig-Holstein
SoldG	Soldatengesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StGH	Staatsgerichtshof
StPO	Strafprozeßordnung
StrÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
StV	Der Strafverteidiger

StVollzG	Strafvollzugsgesetz
TAZ	Die Tageszeitung
Thür.	Thüringen
UBG	Unterbringungsgesetz
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VersR	Zeitschrift für Versicherungsrecht
VerwahrG	Verwahrungsgesetz
VerwArch	Verwaltungsarchiv
Verw.Rspr.	Verwaltungsrechtsprechung
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
Vorb.	Vorbemerkung
VSSR	Vierteljahresschrift für Sozialrecht
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
z.B.	zum Beispiel
ZfSH / SGB	Zeitschrift für Sozialhilfe / Die Sozialgerichtsbarkeit
ZKH	Zentralkrankenhaus
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Gegenstand der Untersuchung

Daß eine Heilbehandlung ohne rechtswirksame Einwilligung des Betroffenen grundsätzlich der Rechtsordnung widerspricht, stellt eine Selbstverständlichkeit dar. Verfassungsrechtlich folgt das Erfordernis einer Einwilligung zu Heileingriffen aus „den grundlegenden Verfassungsprinzipien, die zur Achtung und Schutz der Würde und der Freiheit des Menschen und seines Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit verpflichten“.¹ Ärztliches Ethos, das die medizinische Hilfeleistung gebieten könnte, muß gegenüber dem mit Verfassungsrang ausgestatteten Selbstbestimmungsrecht des Kranken zurücktreten.² Im Zivilrecht besteht Einigkeit, daß eine Heilbehandlung ohne rechtswirksame Einwilligung eine unerlaubte Handlung i. S. d. § 823 Abs. 1 BGB ist.³ Auch im Strafrecht gilt unbeschadet des Streitens, ob der *lege artis* durchgeführte Heileingriff tatbestandlich eine Körperverletzung ist⁴, als „kleinster gemeinsamer Nenner“⁵, daß die Einwilligung die Strafbarkeit gemäß §§ 223 ff. StGB beseitigt. Das in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gewährleistete Recht auf körperliche Unversehrtheit fordert auch dann Berücksichtigung, wenn ein Mensch ablehnt, sich behandeln zu lassen, selbst wenn er durch die Heilbehandlung von einem lebensgefährlichen Leiden befreit würde.⁶

Der Grundsatz, daß es ein „Behandlungszwangsrecht“⁷ nicht gibt, findet Durchbrechungen in vielen Bereichen der Rechtsordnung.

Im ersten Teil der Untersuchung wird versucht, die rechtlichen Grundlagen der Heilbehandlung ohne oder gegen den Willen des Betroffenen darzustellen und zu erläutern. Der Versuch, umfassend und lückenlos auf alle Bereiche einzugehen, in denen Kranke eine Rechtspflicht trifft, sich einer medizinisch notwendigen Heilbehandlung zu unterziehen, muß dabei recht schnell an die Grenzen stoßen, die einer Dissertation gesetzt sind. Um diese Grenzen nicht zu sprengen, war die Bildung von Schwerpunkten und die Vernachlässigung gewisser Bereiche unumgänglich. Zu letzteren zählt die Heilbehandlung bei Minderjährigen⁸, die aufgrund des elter-

¹ BVerfGE 52, 131, Sondervotum 171, 175 f.

² Lorenz, HdbStR VI, § 128 Rn. 65.

³ BGHZ 298, 46, 49; 29, 176, 179.

⁴ Zum Streitstand: Schönke / Schröder-Eser, § 223 Rn. 29 ff.

⁵ G. Meyer, Unfähigkeit zur Einwilligung, S. 43.

⁶ BGHSt 11, 111 (113 f.).

⁷ BGHZ 29, 46, 49.

lichen Erziehungsrechts erhebliche Besonderheiten aufweist. Weiterhin mußten aus dem Begriff der Heilbehandlung solche Maßnahmen ausgeschieden werden, die lediglich diagnostischen Zwecken dienen, wie z. B. die Eingriffe nach §§ 81 ff. StPO. Auf Vorschriften, die an die Behandlungsverweigerung für den Betroffenen negative Folgen knüpfen, aber keine unmittelbare Durchsetzung vorsehen, konnte nur am Rande und nur insoweit eingegangen werden, als sich Vergleichsmöglichkeiten zu den obengenannten Bereichen ergeben.⁹ Keinesfalls soll damit nahegelegt werden, daß diese z.T. „versorgungsrechtlich indizierten Zwangsheilungen“¹⁰ keine grundrechtlichen Probleme aufweisen, insbesondere keinen Grundrechtseingriff darstellen. Deutlicher treten die spezifischen Probleme der Heilbehandlung ohne oder gegen den Willen des Betroffenen jedoch dort zu tage, wo unmittelbarer Zwang ausgeübt werden kann und ausgeübt wird.

Der Schwerpunkt soll hierbei auf den praktisch wichtigen Bereich der Zwangsbehandlung von nach Landesrecht Untergebrachten und das Maßregelvollzugsrecht gelegt werden. Berücksichtigung fanden darüber hinaus der Strafvollzug, das Gesetz über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Zwangsbehandlungsbefugnisse als Kehrseite strafbewehrter Behandlungspflichten sowie Eingriffsmöglichkeiten aufgrund der polizeirechtlichen Generalklauseln.

Die Darstellung der Rechtsgrundlagen erwies sich als mühsamer, als zunächst erwartet. Die Bandbreite der landesrechtlichen Regelungen insbesondere im Bereich der öffentlich-rechtlichen Unterbringung erforderte nicht nur großen Aufwand, sondern löste häufig Verwunderung darüber aus, wie viele sich diametral entgegenstehende Ansätze Gesetz geworden sind. Dem überwiegenden Fehlen zuverlässiger Kommentierungen in diesem Bereich stand eine Fülle von Literatur zu in praktischer Hinsicht fast bedeutungslosen Teilbereichen wie z. B. der Zwangsbehandlung nach § 101 StVollzG gegenüber. Auch das betreuungsrechtliche Konzept der Behandlung ohne oder gegen den Willen des Betroffenen erwies sich im Laufe der Bearbeitung schon in Grundfragen als hochproblematisch, so daß eine eingehendere Betrachtung erforderlich wurde.

Das Konzept, zunächst rein deskriptiv die bestehende Rechtslage aufzuzeigen und erst später auf die verfassungsrechtlichen Grenzen und Vorgaben einzugehen, mußte stellenweise aus Gründen der Übersichtlichkeit durchbrochen werden. Um den zweiten Teil der Bearbeitung nicht hoffnungslos zu überfrachten, wurden offensichtliche Mängel der Gesetze vorab behandelt. Ähnlich mußte mit in Literatur

⁸ Zu diesem Thema sind in jüngster Zeit erschienen: *Rouka, Stella*; Das Selbstbestimmungsrecht des Minderjährigen bei ärztlichen Eingriffen; Frankfurt a.M. 1995; rechtsvergleichend: *Detlev W. Belling / Christina Eberl / Frank Michlik*; Das Selbstbestimmungsrecht Minderjähriger bei medizinischen Eingriffen; Neuwied, Berlin, Kristel 1994.

⁹ Hierunter fallen z. B. §§ 63 ff. SGB I, §§ 35 ff. BtMG, §§ 56c Abs. 3 Nr. 1, 68c Abs. 2 Nr. 2 StGB § 17 Abs. 4 S. 3 SoldG, das BSeuchG, aber auch beamtenrechtliche und arbeitsrechtliche Formen „mittelbaren Heilzwanges“.

¹⁰ *Dürig* in: *Maunz / Dürig*, Art. 2 Rn. 38.

oder Rechtsprechung vertretenen Auffassungen verfahren werden, die sich schon mit den einfachrechtlichen oder naheliegenden verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht in Einklang bringen ließen.

Der zweite Teil der Untersuchung soll die verfassungsrechtlichen Probleme aufzeigen, die den verschiedenen Formen der Zwangsbehandlung gemeinsam sind. Da der weit überwiegende Teil der medizinischen Zwangsbehandlungen nicht dem Schutz Dritter, sondern ausschließlich dem Schutz des Kranken vor sich selbst dient, wird dieser besonderen grundrechtlichen Konstellation besondere Aufmerksamkeit zu widmen sein.